Satzung der Schützengesellschaft Zell e.V. Fassung vom 04.10.2018

§1 Name und Sitz des Vereins

- Der Verein führt den Namen Schützengesellschaft Zell e.V. und hat seinen Sitz in 87730 Zell / Bad Grönenbach
- II. Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.
- III. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und anerkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse. Dies gilt auch für alle Mitglieder unseres Vereins.
- IV. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2 Vereinszweck

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

- I. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- II. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Schützenmeisteramtes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- III. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- IV. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- V. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch das Schützenmeisteramt, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

- VI. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Verein.
- VII. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- II. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.
- III. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, wobei der Verstoß oder die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegend sein muss. Er kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens, er muss erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens.
 - (1) Den Ausschluss spricht der Vereinsausschuss durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.
 - (2) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich einem der beiden gleichberechtigen 1.Schützenmeister zugehen.
- IV. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschließungsbeschlusses.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
- III. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.
- IV. Auf Vorschlag des Vereinsausschusses kann die Mitgliederversammlung Mitglieder zu Ehrenmitglieder ernennen. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Gesellschaft, um den Schießsport oder um die Tradition des Schützenwesens besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.
- V. Auf Vorschlag des Vereinsausschusses kann die Mitgliederversammlung einen ehemaligen 1. Schützenmeister zum Ehrenschützenmeister ernennen. Ehrenschützenmeister sind von Beiträgen befreit.

§7 Mitgliedsbeitrag

- I. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- II. Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung. Die zu leistenden Arbeitsstunden jährlich bzw. die Ersatzgeldleistungen pro Arbeitsstunde sind in die Berechnung des Mitgliedsbeitrages bzw. in die Höhe der Umlagen mit einzubeziehen.

§ 8 Verwendung der Vereinsmittel

- I. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- II. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung

- I. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- II. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 10 wahlberechtigte Mitglieder dies verlangen.
- III. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- IV. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters, der die Sitzung einberufen hat.
- V. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.
- VI. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

§ 10 Organe des Vereins

l.	Die Organe des Vereins sind:
	□ das Schützenmeisteramt,
	□ der Vereinsausschuss,
	☐ die Mitgliederversammlung

II. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss des Vereinsausschusses können Vereinstätigkeiten - vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten - entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit dem sog. "Ehrenamts-Freibetrag" gemäß derzeit § 3 Nr. 26a EStG.

§11 Das Schützenmeisteramt

- Es besteht aus den beiden gleichberechtigten 1. Schützenmeistern, dem Schatzmeister/Kassier, dem Schriftführer, dem EDV-Referenten, dem Sportleiter und dem Jugendsportleiter.
- II. Die beiden gleichberechtigen 1. Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Der jeweils vertretende 1. Schützenmeister hat jedoch im Innenverhältnis die Zustimmung des anderen 1. Schützenmeisters einzuholen.
- III. Zur Durchführung der Arbeit erstellen die beiden gleichberechtigten1. Schützenmeister eine Geschäftsordnung mit den jeweiligen Aufgabenbereichen.Diese ist vom Vereinsausschuss zu genehmigen.
- IV. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Ihre Amtszeit ist so zu bestimmen, dass jeweils drei bzw., vier Mitglieder im zweijährigen Turnus zu wählen sind.
- V. Dem Schützenmeisteramt, das von einem der beiden gleichberechtigen
 1. Schützenmeister zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- VI. Es bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 12 Der Vereinsausschuss

- I. Er besteht aus dem Schützenmeisteramt, und den von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Beisitzern. Hat die Gesellschaft mehr als 50 Mitglieder so erhöht sich die Zahl der Beisitzer auf drei. Maßgebend ist der Mitgliederstand der Gesellschaft am Tage der Wahl des Vereinsausschusses. Ihre Amtszeit ist so zu bestimmen, dass jeweils ein bzw., zwei Mitglieder im zweijährigen Turnus zu wählen sind.
- II. Er ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.
- III. Die Einberufung mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Mitteilung der Tagesordnung sowie die Sitzungsleitung obliegt einem der beiden gleichberechtigen 1.Schützenmeistern.
- IV. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig.
- V. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder endet nach vier Jahren.
- VI. Endet das Amt eines Mitgliedes des Vereinsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit, so ist ein neues Mitglied zu wählen.
- VII. Die Wahl in ein Amt der Gesellschaft kann aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.

§ 13 Mitgliederversammlung

- I. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- II. Die Einberufung erfolgt durch einen der beiden gleichberechtigten 1. Schützenmeister mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch Benachrichtigung im "Zeller Boten" unter Angabe der Tagesordnung. Sollte es den "Zeller Boten" irgendwann nicht mehr geben, wird fristgerecht in Textform geladen.
- III. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:
 - 1. Bericht der beiden gleichberechtigen 1. Schützenmeister,
 - 2. Bericht des Schriftführer
 - 3. Bericht des Schatzmeisters/Kassiers unter Vorlage der Jahresrechnung
 - 4. Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
 - 5. Genehmigung der Jahresrechnung,
 - 6. Entlastung des Schützenmeisteramtes,
 - (Nach Ablauf der Wahlperiode)
 Neuwahl des Schützenmeisteramtes, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer,
 - 8. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen,
 - 9. (Wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt) Satzungsänderung,
 - 10. Verschiedenes
- IV. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.
- V. Als Rechnungsprüfer wählt die Generalversammlung zwei Mitglieder auf die Dauer von vier Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten.
- VI. Im Innenverhältnis gilt: Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- VII. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.
- VIII. Über die Anträge, die nicht mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung einem der beiden 1.Schützenmeister zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung von ¼ der Anwesenden abgestimmt werden.
- IX. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziff. II einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

§ 14 Protokoll

- I. Über Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses und die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
- II. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
- III. Protokolle sind von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und von Letzterem gesammelt aufzubewahren.

§ 15 Verwaltung des Vereinsvermögens

- Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen. Er führt die Kassengeschäfte und hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und mit Belegen nachzuweisen.
- II. Nach Ablauf des Geschäftsjahres stellt der Schatzmeister die Jahresrechnung auf und legt sie den Rechnungsprüfern vor. Über das Vereinsvermögen ist ein Verzeichnis zur führen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- II. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
- III. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die für den Vereinssitz zuständige Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.